Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 28 Ausgegeben Oppeln, den 12. Juli 1919. **1919**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 110—119 R. G. Bl., S. 243; Nr. 25 und 27 Pr. G. S., Erhöhung der Einrückungsgebühren für die Regierungs-Amtsblätter, Ausbildung von Lehrerinnen für weibliche Fortbildungsschulen, S. 244; Belohnung für Ermittelung von Verbrechern, Ernennung von Mitgliedern für Hufbeschlagsprüfungen, Regelung der Arbeitszeit in den für Landwirtschaft tätigen Handwerksbetrieben, S. 245; Schutz der Mieter, Geldlotterie zur Bekämpfung der Tuberkulose, Vorarbeiten zum Staubecken Ottmachau, Erhöhung der Höchstpreise für Schlachtrinder, Umgemeindung fiskalischer Parzellen zu Klein Schimnitz, S. 246; Erweiterung einer Gerbereianlage in Ziegenhals, Verordnung über Versand von roten Möhren und Karotten aller Art, desgl. über Heidelbeeren, S. 247; Errichtung eines Kriegsgerichts für den Landgerichtsbezirk Brieg, Geschäftsübersicht der Schles. landw. Bank zu Breslau, S. 248; Rechnungsabschluß der Schles. landw. Berufsgenossenschaft, **Nachtrag:** Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 249.

Reichsgesetzblatt.

478. Die Nummern 110 bis 119 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6881 eine Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 6. Juni 1919.

Nr. 6882 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Sämereien, vom 11. Juni 1919.

Nr. 6883 eine Verordnung über Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen, vom 31. Mai 1919.

Nr. 6884 eine Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917, vom 7. Juni 1919.

Nr. 6885 eine Verordnung, betreffend die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe, vom 13. Juni 1919.

Nr. 6886 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe, vom 13. Juni 1919.

Nr. 6887 eine Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht (Reichs-Gesetzbl. S. 599), vom 10. Juni 1919.

Nr. 6888 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vom 14. Juni 1919.

Nr. 6889 eine Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise, vom 16. Juni 1919.

Nr. 6890 eine Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen, vom 17. Juni 1919.

Nr. 6891 eine Verordnung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte usw. vom 18. Februar 1919 (Reichs Gesetzbl. S. 217), vom 7. Juni 1919.

Nr. 6892 die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919, vom 18. Juni 1919.

Nr. 6893 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919, vom 18. Juni 1919.

Nr. 6894 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394), vom 14. Juni 1919.

Nr. 6895 eine Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 17. Juni 1919.

Nr. 6896 eine Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste vom 20. Juni 1919.

Nr. 6897 eine Bekanntmachung, betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom 21. Juni 1919.

Nr. 6898 eine Verordnung über die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Bergbau des Ruhrgebiets, vom 18. Juni 1919.

Nr. 6899 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März und 10. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28, 132, 301 und 389), vom 14. Juni 1919.

Nr. 6900 eine Bekanntmachung über den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, vom 21. Juni 1919.

Nr. 6901 die Namensänderung des Kaiserlichen Disziplinarhofs und der Kaiserlichen Disziplinarkammern, vom 23. Juni 1919.

Nr. 6902 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951), vom 24. Juni 1919.

Nr. 6903 eine Bekanntmachung zum Gesetze zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht, vom 24. Juni 1919.

Preußische Gesetzsammlung.

479. Die Nummer 25 u. 27 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11765 ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1919, vom 1. April 1919 (Gesetzsamml. S. 59 flg.), vom 4. Juni 1919.

Nr. 11766 eine Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) auf weitere Unterrichtsfächer, vom 5. Mai 1919.

Nr. 11767 einen Zusatz zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen, vom 8. Mai/25. Februar/14. März 1918.

Nr. 11768 einen Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsammlung S. 269), vom 23. Mai 1919.

Nr. 11770 eine Verordnung wegen Ausbau der Hahle in der Gemarkung der Stadt Duderstadt durch die Stadt Duderstadt, vom 6. Juni 1919.

Nr. 11771 Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses, vom 30. November 1918 (Gesetzsammlung S. 193), vom 18. Juni 1919.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

480. Bei den stetig steigenden Herstellungskosten der Regierungs-Amtsblätter und der zugehörigen Oeffentlichen Anzeiger ist zur teilweisen Deckung der der Staatskasse entstehenden Mehrkosten eine Erhöhung der Einrückungsgebühren unerläßlich.

Wir bestimmen daher, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Einrückungsgebühren in die Regierungs-Amtsblätter und die zugehörigen Oeffentlichen Anzeiger sowie die Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger allgemein auf den Satz von 30 Pf. für die zweigespaltene Zeile erhöht werden.

Wegen einer gleichmäßigen Anweisung an die Justizbehörden wird vom Herrn Justizminister das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 20. Juni 1919.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

481. Im Oktober dieses Jahres wird an der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam, dem Pestalozzi-Fröbelhaus II und dem Lette-Verein hier ein Notlehrgang eingerichtet mit dem Zwecke, Lehrerinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch die der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen, namentlich in den Klassen der ungelernten Arbeiterinnen, auszubilden. Ueber den Gang der Ausbildung gibt die Anlage Aufschluß.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen bis zum 15. August dieses Jahres unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten.

Abdrucke der Anlage, die zugleich zur Anmeldung zu benutzen sind, können die Bewerberinnen von der Registratur des Landesgewerbeamts beziehen.

pp.

Lehrgang

zur Ausbildung von Lehrerinnen an Mädchen-Fortbildungsschulen, namentlich für Klassen der ungelernten Arbeiterinnen.

I. Zugelassen werden in beschränkter Zahl Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch die der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben.

II. Die Ausbildung, die Anfang Oktober dieses Jahres beginnt, umfaßt:

1. 1/2 Jahr Seminarbesuch
   a) staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam,
   b) Pestalozzi-Fröbelhaus II Berlin,
   c) Lette-Verein in Berlin,
   Schulgeld 300 M.

Bemerkung:

Die Anstalt, an die die Ueberweisung bevorzugt wird, ist zu unterstreichen, jedoch kann die Gewähr dafür, daß die Ueberweisung an die gewählte Anstalt erfolgt, nicht übernommen werden.

2. 1/2 Jahr praktischer Tätigkeit auf hauswirtschaftlichen oder verwandten Gebieten.

Bemerkung:

Die bereits abgeleistete, von der Vorsteherin eines Gewerbelehrerinnenseminars überwachte Tätigkeit kommt in Anrechnung.

3. Ein in Berlin abzuleistendes Probelehrjahr.

Bemerkung:

Befreiung kann unter keinen Umständen erfolgen.

Berlin, den 21. Juni 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

482. In der Nacht vom 18. zum 19. Juni versuchten Verbrecher aus Rosnochau die Wohnung des Amtsvorstehers daselbst in die Luft zu sprengen. In die Vorderwand des Gebäudes unter dem Schlafzimmer wurde ein eisernes Rohr von 80 cm Länge, gefüllt mit einer Sprengladung, angebracht und diese wahrscheinlich durch eine Zündschnur entzündet.

Durch die Explosion wurde ein großes Loch in die Mauer gerissen und an der Vorderfront des Gebäudes 52 Fensterscheiben zertrümmert.

Die Tat wurde von jungen Burschen aus Rosnochau ausgeführt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 3000 M. —

demjenigen zu, der sie so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 2. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

483. Am 22. Juni 1919 drangen zwei unbekannte Männer in die Wohnung des Häuslers Matthias Urbanczyk in Posnowitz, Kreis Groß Strehlitz, ein. Einer von ihnen verlangte von Urbanczyk Geld und schoß ihn dann ohne weiteres nieder. Urbanczyk war auf der Stelle tot.

Von den Tätern fehlt bis jetzt noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, am 8. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

484. Ich ernenne hiermit zum Mitgliede der in Oppeln bestehenden staatlichen Prüfungskommission für Hufbeschlagprüfungen den Rittergutsbesitzer v. Donat in Chmiellowitz, Kreis Oppeln, und als dessen Stellvertreter den Oberinspektor Meyer in Dom. Proskau, Kreis Oppeln.

Oppeln, den 3. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

485. Anordnung. Auf Grund des Abschnittes VII Abs. 3 der Verordnung vom 22. November und 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1334 und 1436) ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die folgende Anordnung im öffentlichen Interesse:

In Handwerksbetrieben (Schmieden, Instandsetzungswerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Steinmachereien, Sattlereien), welche im vollen Umfange oder vorzugsweise für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die tägliche Arbeitszeit bis zu der im § 3 der vorläufigen Landarbeitsverordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 111), festgesetzten Höchstarbeitszeit (in vier Monaten durchschnittlich 8, in vier Monaten durchschnittlich 10 und in weiteren 4 Monaten durchschnittlich 11 Stunden) ausgedehnt werden.

Während des Sommerhalbjahres sind den Lehrlingen und Gehilfen täglich mindestens 2 Stunden Pausen zwischen den Arbeitsstunden zu gewähren.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Anordnung auszuhändigen.

Eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit unterliegt der Genehmigung im Einzelfalle.

Oppeln, den 1. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.
Demobilmachungskommissar.

486. Für den Bezirk des Stadtkreises Neisse ordne ich nach § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1140) mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen an, daß

1. die Vermieter von Wohnräumen ein Mietsverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,

2. ein ohne Kündigung ablaufendes Mietsverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungs-Amtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 4. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

487. Die Ausspielung der letzten der dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 4. Februar 1918 bewilligten drei Geldlotterien soll mit ministeriellem Einverständnis am 9. und 10. März 1920 stattfinden. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1920 begonnen werden.

Oppeln, den 5. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

488. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1913 — Amtsblatt 1913 S. 557 — wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hierdurch erneut angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Ausführung der Anlage eines Staubeckens bei Ottmachau und von Vermessungsarbeiten unterhalb Ottmachau bis zur Neissemündung erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Von dem Staubeckenamt zu Ottmachau werden Vorarbeiten nunmehr auch in den Ortschaften Schleibitz und Mösen, Kreis Neisse, vorgenommen werden.

Oppeln, den 3. Juli 1919.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

489. **Anordnung betr. Erhöhung der Höchstpreise für Schlachtrinder.**

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers über die Preise für Schlachtrinder vom 17. 6. 19 (R. G. Bl. S 565), die den § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (R. G. Bl. S. 243), abgeändert und die Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918 (R. G. Bl. S. 128) aufgehoben hat, wird mit Ermächtigung des Landesfleischamts vom 24. 6. 19 — A. I. 5490/19 — II — für die Provinz Schlesien und die Kreise Kempen, Lissa, Rawitsch, Fraustadt bestimmt:

I. a) Geringgenährte Rinder einschließlich geringgenährte Fresser gelten als Klasse C.
b) Fleischige Rinder als Klasse B.
c) Ausgemästete oder vollfleischige Rinder als Klasse A.

II Bis auf weiteres beträgt der Höchstpreis für Schlachtrinder für 50 kg Lebendgewicht
a) für Klasse C 80 Mk.
b) für Klasse B 110 Mk.
c) für Klasse A 130 Mk.
ab Stall des Züchters.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den in § 9 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh für 19. 3. 17 (R. G. Bl. S. 243) aufgeführten Bestimmungen strafbar.

Die Anordnung ist auf Anordnung des Reichsernährungsministers mit dem 21. Juni 1919 in Kraft getreten.

Breslau, den 28. Juni 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

490. **Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierselbst genehmigt, daß die fiskalischen Parzellen:

1. Kartenblatt 1, Gemarkung Klein Schimnitz, Nummer 275/7, in Größe von 0,51,06 ha,

2. Kartenblatt 1, Gemarkung Klein Schimnitz, Nummer 276/7, in Größe von 0,51,06 ha.
3. Kartenblatt 1, Gemarkung Klein Schimnitz, Nummer 277/7, in Größe von 0,54,10 ha

von dem fiskalischen Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Klein Schimnitz vereinigt werden.

Oppeln, den 20. Juni 1919.

Der Kreisausschuß des Landkreises Oppeln.

491. Betrifft die Errichtung einer gewerblichen Anlage.

Der Leder- und Peitschenriemen-Fabrikbesitzer Erwin Kassel in Ziegenhals beabsichtigt die auf seinem, in Ziegenhals, Schlachthofgasse 3, belegenen Grundstück befindliche Gerbereianlage durch einen Anbau zu erweitern.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen gegen das Projekt binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Später eingehende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in dieser Zeit im Polizeikommissariat hierselbst zu Jedermanns Einsichtnahme während der Vormittagsdienststunden von 8—12 Uhr öffentlich aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit ein Termin vor dem unterzeichneten Polizeiverwalter auf **Mittwoch, den 30. Juli 1919, nachmittags 4 Uhr,** im Magistratssitzungszimmer hierselbst, Ring 38, anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprucherhebenden mit dem Eröffnen geladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Ziegenhals, den 2. Juli 1919.

Die Polizeiverwaltung.

492. Verordnung
über den Versand von roten Möhren und Karotten aller Art.

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Rote Möhren und Karotten aller Art dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit die Beförderung von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte erfolgt, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Juli 1918 (Reichsanzeiger 148 vom 26. Juli 1918) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

493. Auf Grund der der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien nach §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) übertragenen Befugnisse wird bestimmt:

§ 1. 1. In den Kreisen Brieg, Cosel, Falkenberg, Gleiwitz Land, Grottkau, Kreuzburg, Lublinitz, Militsch, Namslau, Neisse, Neustadt OS., Oels, Oppeln, Rosenberg, Gr. Strehlitz, Tarnowitz, Trebnitz und Gr. Wartenberg dürfen Heidelbeeren bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau abgesetzt werden, sofern der Absatz durch Versand auf der Eisenbahn als Expreßgut, Frachtgut, Eilgut, oder Passagiergut bewirkt werden soll. Mengen bis zu 5 kg können als Passagiergut ohne Genehmigung befördert werden.

2. Soweit eine ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Heidelbeeren durch einen beabsichtigten Absatz der zu 1. gedachten Art gefährdet würde, wird die Genehmigung versagt werden. Sie wird daher in der Regel nur für den Versand an diejenigen Kommunalverbände und sonstigen Bedarfsstellen erteilt werden, welche für eine sachgemäße Verteilung der Beeren tunlichst als Frischware Sorge zu tragen sich verpflichten und dazu in der Lage sind.

§ 2. Die Genehmigung zum Versand als Fracht- oder Eilgut wird durch Ausgabe eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst erteilt. Die hierfür hergestellten Frachtbriefformulare sind mit dem Aufdruck der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst und mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie führen ferner den Aufdruck „Kontrollobst". Gültig sind nur die mit den Nummern von 45 001 ab versehenen Frachtbriefformulare. Andere Frachtbriefe dürfen nicht benutzt werden. Die Frachtbriefe werden von der Geschäftsab-

teilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder von deren Beauftragten ausgegeben.

Die Versendung als Expreßgut ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Eisenbahnpaketadressen, die gleichfalls nur von der Provinzialstelle ausgegeben werden und mit deren Aufdruck versehen sind, bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder deren Beauftragten zu beantragen.

Als Passagiergut dürfen größere Mengen als 5 kg nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — mitgeführt werden.

§ 3. Die nach § 2 vorgeschriebenen Begleitpapiere können bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder bei deren Beauftragten beantragt werden. Die Namen der Beauftragten werden in den amtlichen Kreisblättern bekannt gegeben.

§ 4. Alle in den im § 1 genannten Kreisen zum Zwecke des Verkaufs eingesammelten und zum Absatz durch Versand auf der Eisenbahn bestimmten Heidelbeeren sind an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder an deren Beauftragte abzuliefern. Nicht genehmigter Absatz dieser Art ist verboten.

§ 5. Der Preis für die zum Versand an die Provinzialstelle oder an die von dieser bestimmten Stellen kommenden Beeren (§ 4) wird auf 60 M. für den Zentner festgesetzt. Dieser Preis gilt für Lieferung versandfertiger Ware frei Verladestelle der Versandstation.

§ 6. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 7. Juli 1919 in Kraft.

Breslau, den 1. Juli 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst
für Schlesien.

494. In Verfolg der Bekanntmachung über Anordnung des Belagerungszustandes wird folgendes bestimmt:

Zur Untersuchung und Aburteilung der in § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und den §§ 8 bis 10 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen, wird für den **Bezirk des Landgerichts in Brieg** ein

Kriegsgericht
mit dem Sitze in Brieg

gebildet, welches sofort in Tätigkeit tritt.

Der Landgerichtsdirektor Geheimer Justizrat Hildebrand — Stellvertreter Landgerichtsrat Geheimer Justizrat Deutschmann — und der Landgerichtsrat Geheimer Justizrat Wenzel — Stellvertreter die übrigen Mitglieder des Land- und Amtsgerichts hier — werden gemäß § 11 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 als richterliche Zivilbeamte, die beiden ersteren zu Vorsitzenden, die übrigen zu Mitgliedern des Kriegsgerichts ernannt.

Brieg, den 5. Juli 1919.

Der Landgerichtspräsident
im Auftrage des kommandierenden Generals des
6. Armeekorps.

495. Geschäftsübersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau
pro 30. April 1919.

Vermögenswerte.

1.	Barer Kassenbestand und Guthaben b. d. Reichsbank	497910,77 M.
2.	Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei den Banken, Behörden und Postscheckamt	10997810,77 M.
3.	Bestände an Wechseln und Schatzanweisungen . .	30995000,— M.
4.	Bestände an Wertpapieren	3432061,57 M.
5.	Darlehen auf Pfandschein	30540,— M.
6.	Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	35922908,15 M.
7.	Sonstige Vermögenswerte	548901,84 M.
		82425133,12 M.

Verbindlichkeiten.

1.	Stammkapital	7000000,— M.
2.	Reservekonto	1308798,79 M.
3.	Beamtenpensionsfonds .	377653,70 M.
4.	Depositenkapitalien I .	11103540,— M.
5.	„ II .	281740,40 M.
6.	Verbindlichkeiten in laufender Rechnung . . .	60932697,73 M.
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	1420702,50 M.
		82425133,12 M.

Breslau, am 18. Juni 1919.

Direktorium
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

496. **Haftpflicht-Versicherungsanstalt**

der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

A. **Rechnungsabschluß für 1918** (Hauptfonds).

Einnahme.

Beiträge	46266,40	M.
Beiträge für Schußwaffenversicherung	4845,—	M.
Zinsen	1886,59	M.
Entnahme aus dem Reservefonds .	7233,52	M.
Summe	60231,51	M.

Ausgabe.

Einmalige Entschädigung (einschließlich Prozeßkosten)	40207,20	M.
Zurückgestellte Schadenreserve . . .	6000,—	M.
Verwaltungskosten (einschließlich Schadenfeststellungskosten) . . .	6357,60	M.
Satzungsmäßige Einlage in den Reservefonds	7666,71	M.
Summe	60231,51	M.

B. **Bilanz.**

Aktiva.

1. 3½% Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2647,35	M.
2. 4% dito	44739,05	M.
3. 3½% Preußische Konsols . .	17338,—	M.
4. 5% Deutsche Reichsanleihe .	98[illegible]71,—	M
5. Guthaben bei der Landeshauptkasse	22644,26	M.
Summe (Ankaufswert)	185639,66	M.

Passiva.

1. Reservefonds	162995,40	M.
bar	568,86	M.
2. Schadenreservefonds	22075,40	M.
Summe	185639,66	M.

Breslau, den 3. Juli 1919.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Nachtrag.

497. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Thröm, Ratsch, Groß Peterwitz, Makau, Kornitz, Pawlau, Janowitz, Cyhrzanow, Lekartow, Schammerwitz, Woinowitz, Neu Ottitz, Bojanow, Klein Peterwitz, Zauditz, Kranowitz, Rohow, Strandorf, Kuchelna, Schreibersdorf, Köberwitz, Hilvetihof, Schepankowitz, Weidental, Schlousewitz, Odersch **Kreis Ratibor,** Steuberwitz, Rösnitz, Pilisch, Leimerwitz, Dirschel, Nassiedel, Lpein, Krastillau, Rosen, Deutsch Neukirch, Bieskau, Kösling, Katscher, Langenau, Krotfeld, Knispel, Tschirmkau, Eiglau, Rokau, Lehn Langenau, Fürstlich Langenau, Stolmütz **Kreis Leobschütz,**

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 2. Oktober dieses Jahres einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 8. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 12. Juli 1919.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 340/6. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. 811/3. 17 A.Z.S. 1, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen vom Mai 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage:

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 350/6. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Verfügung Nr. Ch. I. 219/12. 15 K.R.A. vom 9. Dezember 1915 über Beschlagnahme, Meldepflicht und Buchführungspflicht, betreffend Elektroden für elektrische Öfen, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Reichswehrminister.
Im Auftrage:
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 360/6. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Ch. 1708/6. 17 K.R.A. vom Juli 1917, betreffend Bestandserhebung von Schleifmitteln, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Reichswehrminister.
Im Auftrage:
Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.